

Musterlösung Abschlussklausur Recht und Religion

1. Inwiefern ergänzen sich rechtswissenschaftliche und religionswissenschaftliche Deutungen von Recht? (2 Punkte)

Aus rechtswissenschaftlicher Perspektive wird Recht regelmässig definiert als Komplex von Regelungen mit dem Anspruch auf durchsetzbare Verbindlichkeit. Ein Teil der Lehre nimmt zudem an, dass das Recht einen notwendigen Zusammenhang zur Gerechtigkeit aufweist und auf deren Verwirklichung gerichtet ist.

Religionswissenschaftliche Deutungen von Recht unterscheiden sich von diesem Rechtsbegriff nicht fundamental. Auch aus dieser Perspektive handelt es sich bei Recht um einen Verbindlichkeit verlangenden Komplex von Normen. Recht wird aber zusätzlich häufig als säkularer Gegenstand verstanden und steht aus dieser Perspektive regelmässig in starkem Bezug zum Staat. Davon zu unterscheiden ist allerdings *religiöses* Recht, das zurückgeführt wird auf Regelungen durch die Religionsgemeinschaften selbst.

Rechtswissenschaftliche und religionswissenschaftliche Definitionen von Recht unterscheiden sich somit eher in der Perspektivbildung und der Schwerpunktlegung.

2. Das schweizerische Recht kennt für Glaubensgemeinschaften verschiedene Formen der rechtlichen Organisation.

a. Welche privatrechtlichen Institute für die Organisation von Glaubensgemeinschaften kennt das schweizerische Recht? Welche Vor- und Nachteile haben diese Organisationsformen? (2 Punkte)

[Die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 BV) gewährleistet neben dem persönlichen Bekenntnis des einzelnen Menschen unter anderem auch die Freiheit, sich in Glaubensgemeinschaften zu organisieren (korporative Dimension).] Grundsätzlich beschränkt das schweizerische Zivilrecht die für die Organisation von Glaubensgemeinschaften zur Verfügung stehenden Rechtsformen nicht. Es bietet aber für religiöse Zwecke besonders geeignete Rechtsformen und sieht einzelne besondere Regeln für religiöse Zwecke insbesondere im Stiftungsrecht vor. Vereine sind für die privatrechtliche Ordnung von Glaubensgemeinschaften als Personenverband die beliebteste Rechtsform. Die Erfüllung einer religiösen Aufgabe als Vereinszweck wird durch das Gesetz in Art. 60 Abs. 1 ZGB ausdrücklich erwähnt. Als Vorteil der Vereinsorganisation kann das Fehlen einer Pflicht zur Eintragung in das Handelsregister (Art. 52 Abs. 2 ZGB, Art. 61 Abs. 1 ZGB) und die damit einhergehende grössere Unabhängigkeit gelten. Ebenfalls erlaubt das Vereinsrecht das Aufstellen eines eigenen Regelwerks (Statuten), das innerhalb des Vereins Verbindlichkeit beansprucht und gegenüber den Mitgliedern innerhalb der Schranken des staatlichen Rechts durchgesetzt werden kann. Nachteile der Vereinsorganisation können sich ergeben, wenn religiöse Ordnungen den gesetzlichen Schranken des Vereinsrechts widersprechen. Daran ist insbesondere zu denken, wenn aus religiöser Perspektive ein einzelnes oder eine Gruppe von Mitgliedern oder auch Nichtmitgliedern des Vereins eine besondere, bestimmende Position in der Gemeinschaft zukommen soll. Aus Art. 64 Abs. 1 (Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan) in Verbindung mit Art. 66 Abs. 1 (Beschlussbefugnis der Versammlung) und Art. 67 Abs. 1 ZGB (Stimmgleichheit der Mitglieder) ergibt sich, dass solche Ordnungen durch das Vereinsrecht nicht geschützt werden. Im Stiftungsrecht gibt es gewisse Privilegierungen kirchlicher Stiftungen. [Aus Art. 15 BV ergibt sich, dass auch nichtchristliche Glaubensgemeinschaften „kirchliche“ Stiftungen gründen können.] Kirchliche Stiftungen werden vom Eintragungserfordernis ausgenommen (Art. 52 Abs. 2 ZGB). Eine weitere komparative Unabhängigkeit ergibt sich durch den Verzicht auf das Erfordernis der Bezeichnung einer Revisionsstelle (Art. 87 Abs. 1bis ZGB), die grundsätzliche Ausnahme von der Stiftungsaufsicht (Art. 87 Abs. 1 ZGB) und die Zuständigkeit des Gerichts für die Aufhebung der Stiftung (Art. 88 Abs. 2 ZGB). Nachteil der Stiftung ist derweil, dass die Stiftung nur ein Gefäss für die Sorge um ein Zweckvermögen bildet und keine weiteren Möglichkeiten für die Organisation der Glaubensgemeinschaft mit sich bringt. Insbesondere kennt sie keine Mitgliedschaft.

b. Welche Interessen der Glaubensgemeinschaften sprechen für eine privatrechtliche, welche

für eine öffentlich-rechtliche Organisation? Die Frage ist unabhängig von der Erzwingbarkeit der Organisationsform zu beantworten. (2 Punkte)

Die privatrechtliche Organisation einer Religionsgemeinschaft bringt nur sehr geringe staatliche Anforderungen mit sich und geht kaum mit staatlicher Kontrolle einher. Soweit und solange der zwingende Ordnungsrahmen des Privatrechts eingehalten wird (sowie selbstverständlich die allgemeinen Regeln des öffentlichen Rechts und insbesondere des Strafrechts), greift der Staat in die religiöse Autonomie der Gemeinschaften nicht ein.

Die öffentlich-rechtliche Anerkennung einer Religionsgemeinschaft bedeutet regelmässig, dass der Staat der Religionsgemeinschaft auch organisatorische Vorgaben macht (etwa die Wahrung des Demokratieprinzips, das nicht immer mit dem Selbstverständnis der Religionsgemeinschaft kompatibel ist). Die Anerkennung kann für eine Religionsgemeinschaft aber auch erhebliche Vorteile bringen. Insbesondere räumen Kantone öffentlich-rechtlich anerkannten Glaubensgemeinschaften regelmässig die Kompetenz zur Erhebung von Kirchensteuern ein, was die Finanzierung der Religionsgemeinschaft vereinfacht und verstetigt. Einige Kantone unterstützen die anerkannten Religionsgemeinschaften auch mit staatlichen Beiträgen. Ausserdem können unter Umständen Organisationsformen und innere (Meinungsbildungs-)Prozesse eingeführt werden, welche der religiösen Organisation der Gemeinschaft besser entsprechen als das Privatrecht. Teilweise ist mit der öffentlich-rechtlichen Anerkennung auch ein Reputationsgewinn für die Glaubensgemeinschaft verbunden.

c. Welche Interessen des Gemeinwesens sprechen für, welche gegen eine öffentlich-rechtliche Anerkennung einzelner Glaubensgemeinschaften? (2 Punkte)

Die öffentlich-rechtliche Anerkennung einer Religionsgemeinschaft ermöglicht es dem staatlichen Gemeinwesen (d.h. in der Schweiz den Kantonen) in stärkerem Ausmass als gegenüber privatrechtlich organisierten Gemeinschaften Kontrolle über die Organisation der Gemeinschaften auszuüben. Der Kanton Zürich verlangt z.B. von den anerkannten Gemeinschaften eine rechtsstaatliche und demokratische Organisation (Art. 130 f. KV ZH). Aus 35 Abs. 2 BV ergibt sich für die öffentlich-rechtlichen Körperschaften auch die Bindung an die Grundrechte der Bundesverfassung. Häufig ist die öffentlich-rechtliche Anerkennung auch Ausdruck eines über lange Zeit bestehenden besonderen Verhältnisses des Gemeinwesens mit der Glaubensgemeinschaft und bedeutet zu einem gewissen Mass auch eine Identifikation mit der Glaubensgemeinschaft.

Gegen eine Anerkennung von Religionsgemeinschaften spricht in erster Linie das staatliche Neutralitäts- und Paritätsgebot, das sich aus Art. 15 BV ergibt. Der Staat soll danach nicht einzelne Religionsgemeinschaften privilegieren. Die geringere Kontrollaufgaben und -befugnisse des Staates bei privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften und der daraus entstehende Aufwand für den Kanton könnten auch als Argument gegen eine öffentlich-rechtliche Anerkennung angeführt werden.

d. Besteht ein Anspruch von Glaubensgemeinschaften auf öffentlich-rechtliche Anerkennung durch den Kanton? (2 Punkte)

Die herrschende Meinung lehnt einen Anspruch von Religionsgemeinschaften auf öffentlich-rechtliche Anerkennung ab. Begründet wird diese Position in erster Linie mit dem Demokratieprinzip. Nach Art. 72 Abs. 1 BV sind für die Regelung des Verhältnisses von Staat und Kirche die Kantone zuständig. Die öffentlich-rechtliche Anerkennung einer Religionsgemeinschaft wird nach dieser Lehrmeinung als politische Frage gedeutet, die die als solche nach dem im kantonalen Recht vorgesehenen demokratischen (Gesetzgebungs-)Verfahren zu beantworten ist.

Teilweise wird aber auch die andere Ansicht vertreten, wonach Religionsgemeinschaften die Anerkennung verlangen können, sofern sie die dafür aufgestellten Erfordernisse (im Kanton Zürich insbesondere die rechtsstaatliche und demokratische Organisation) erfüllen. Argumentiert wird hier rechtlich mit Art. 15 BV, der den Staat zur religiösen Neutralität und zur Parität im Umgang mit den Glaubensgemeinschaften verpflichtet. Da das Bundesrecht für die kantonale Frage der Anerkennung keine Ausnahme vom Paritätsgebot vorsehe, ergebe sich ein Anspruch auf Anerkennung als öffentlich-rechtliche Anerkennung.

[Wesentlich für die Korrektur ist die Darstellung der Meinungslage, die eigene Gewichtung und die

Stellungnahme. Beide Meinungen sind selbstverständlich vertretbar.]

3. Religiöse Normenkomplexe haben regelmässig eine lange historische Tradition. Dies gilt auch für das religiöse Recht des Judentums. Welche Schwierigkeiten in der praktischen Anwendung bringt diese geschichtliche Verankerung der Normen des jüdischen Rechts mit sich? Geben Sie Beispiele. (3 Punkte)

Das jüdische Recht stützt sich auf die göttliche Offenbarung, wie sie sich in der (schriftlichen) Thora niedergeschrieben ist. Darüber hinaus wird auch ein ausschliesslich mündlich offenbarter Regelungskomplex (mündliche Thora) anerkannt, der im 2. Jh. in der Mischnah und später im Talmud niedergeschrieben wurde. Die rechtlichen Regeln sind über 2000 Jahre alt. Gewisse Regelungsbereiche und Anwendungsfälle des jüdischen Rechts sind über diesen langen Zeitraum in gleicher oder sehr ähnlicher Weise bestehen geblieben. Hier bringt die Anwendung der Regeln keine erheblichen Probleme mit sich. Die gesellschaftliche und technologische Entwicklung wirft aber teilweise auch Fragen auf, die zumindest explizit nicht durch die Verschriftlichungen religiösen Rechts beantwortet werden. Die angesprochenen Schwierigkeiten betreffen also die Interpretation religiöser Normen im Falle neuartiger Sachverhalte und veränderter gesellschaftlicher Wertungen. Als Beispiel kann die Frage gelten, ob am Sabbat elektrisches Licht verwendet werden darf. Dagegen könnte sprechen, dass das Entfachen eines Feuers zur Spendung von Licht als verboten gilt und dass das Anzünden einer Lampe eine Umgehung dieses Verbots bedeuten würde. Ein Analogieschluss könnte hier also zu einem Verbot führen. Zum umgekehrten Ergebnis würde man mit einem Umkehrschluss gelangen (d.h. nur das Entfachen eines Feuers ist verboten, also ist elektrisches Licht erlaubt). Ein weiteres Beispiel für ähnliche Schwierigkeiten stellt zum Beispiel die Frage nach der Zulässigkeit homosexueller Handlungen dar: Während die schriftliche Thora diese teilweise klar verurteilt, wird heute verbreitet insbesondere mit systematischer Auslegung für die Zulässigkeit argumentiert. Praktiken der Sklaverei werden heute, obwohl vereinzelt in der Thora vorkommend, abgelehnt. Ein seit langer Zeit gefestigter Normbestand stellt also erhebliche Anforderungen an die Norminterpretation, denen gerecht zu werden sehr schwierig ist.

4. Aus welchen Gründen sind die protestantischen Kirchen, gerade auch im Unterschied zur römisch-katholischen Kirche, in der Anerkennung von Recht jenseits von Normen zur Organisation der Kirche sehr zurückhaltend? (2 Punkte)

Die protestantischen Kirchen lehnen die Vorstellung ab, dass die Institution der Kirche eine heilsvermittelnde Kraft habe, wie dies etwa im römisch-katholischen Kontext vertreten wird. Nach protestantischem Glaubensverständnis steht jeder Mensch direkt in einer Beziehung zu Gott und kann nur auf diesem Weg durch die Gnade Gottes Rechtfertigung erlangen. Die Kirche ist somit allein eine Gemeinschaft der Gläubigen zum gemeinsamen Gebet und zur Verkündigung der göttlichen Botschaft. Die Kirche ist gegenüber den Gläubigen nicht sanktionierende Instanz. Das Aufstellen verbindlicher Verhaltensregeln für die Gläubigen bedeutete hierzu einen Widerspruch. Vielmehr ist es Aufgabe des einzelnen Gläubigen dafür zu schauen, dass er möglichst im Sinne Gottes handelt.

5. Was ist in der islamischen Wissenschaft mit *fiqh* gemeint und welche Bedeutung kommt *fiqh* zu? (3 Punkte)

Unter *fiqh* wird die islamische Rechtswissenschaft verstanden. Es geht also um den hermeneutischen Umgang aus den überlieferten Rechtsquellen Koran und Sunna. Zentrales Ziel ist die Ableitung klarer und praktisch anwendbarer Regelungen. Für dieses Verfahren der Ausdeutung selbst gibt es wiederum auch (tlw. umstrittene) Regelungen, welche Anforderungen an den Konsens der Gelehrten (*Idschma*) für die Verbindlichkeit einer Auslegung aufstellen. *Fiqh* manifestiert sich beispielsweise in sogenannten *fatwa*, Rechtsauskünften einer religiös-rechtlichen Instanz, dem Mufti. *Fiqh* ist gerade auch für die Fortentwicklung des islamischen Rechts (etwa die Anwendung von Regeln auf verwandte und neuartige Sachverhalte) von grosser Bedeutung (z.B. Analogieschluss bei der Frage nach einem Alkohol- oder Drogenverbot). Durch die relativ hohe Regelungsdichte des islamischen Rechts und die starke praktische Anwendung des islamischen Rechts in einzelnen Staaten ist *fiqh* eine

sehr grosse Bedeutung zuzumessen.

6. Die römisch-katholische Kirche hat in der Schweiz eine doppelte Organisationsstruktur: Einerseits gibt es in den Kantonen Landeskirchen (mit öffentlich-rechtlicher Anerkennung), andererseits gibt es Bistümer, die grössere Gebiete umfassen und keinen öffentlich-rechtlichen Status haben. Welches ist der religiöse und politische Hintergrund der unabhängigen Organisation der Bistümer? (2 Punkte)

Die römisch-katholische Kirche ist von ihrem Selbstverständnis eine Heilsanstalt. Sie hat eine höchst differenzierte eigene Organisation. Diese ist auf universaler Ebene stark hierarchisch geordnet und kennt ihr eigenes Recht. Die Bistümer sind Organisationseinheiten der Universalkirche und stehen unter der Leitung eines Bischofs, eines kirchlichen Organs. Die Landeskirchen hingegen sind Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts und unterstehen damit letztendlich der kantonalen Aufsicht. Die Unterordnung von Organen der Kirche, wie das bei der Anerkennung der Bistümer der Fall wäre, verträgt sich nicht mit dem kirchlichen Selbstverständnis eine universal im Auftrag Gottes heilsvermittelnde Institution zu sein. Ein weiteres Problem bestünde in der Frage nach der Möglichkeit und Ausgestaltung der Anerkennung einer überkantonalen Ordnungsstruktur wie des Bistums durch einen Kanton.

7. Art. 9a der Tessiner Kantonsverfassung bestimmt:

¹ Niemand darf sein Gesicht im öffentlichen Raum und an Orten verhüllen oder verbergen, die allgemein zugänglich sind (ausgenommen Sakralstätten) oder der Erbringung von Publikumsdienstleistungen dienen.

² Niemand darf eine Person zwingen, ihr Gesicht aufgrund ihres Geschlechts zu verhüllen.

³ Das Gesetz regelt die Ausnahmen von Absatz 1 und bestimmt die Sanktionen.

Das statuierte Verhüllungsverbot, auch als „Burkaverbot“ bekannt geworden, wirft rechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Vereinbarkeit mit der Religionsfreiheit (Art. 15 BV, Art. 9 EMRK) auf.

a. Welche Interessen sind bei der Prüfung der Vereinbarkeit der Bestimmung mit den Grundrechten relevant? (2 Punkte)

Abzuwägen sind die verschiedenen privaten und öffentlichen Interessen. Auf privater Seite ist das Interesse an der freien Ausübung der Religion entscheidend. Das Tragen von Burka oder Niqab ist Ausdruck der religiösen Überzeugungen und somit ein Bekenntnisakt. Es fällt somit nach Art. 15 Abs. 2 BV in den Schutzbereich der Glaubens- und Gewissensfreiheit. Als öffentliches Interesse kommt zunächst die Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit in Betracht, welche durch die Verhüllung des Gesichts bedroht sein könnte, da diese die Identifikation von Straftätern erschwert. Schliesslich wird im Rahmen der Schutz der Grundrechte (Würde, Gleichheit) anderer angeführt, dass ein gewisser Rahmen des sozialen Zusammenlebens garantiert werden müsse, der einen gewissen Anspruch auf freie Kommunikation in der Öffentlichkeit begründe. Diese werde durch das Tragen von Burka oder Niqab behindert.

b. Wie ist die Rechtmässigkeit einer solchen Regelung zu beurteilen? Wie wurde die Frage entschieden? (3 Punkte)

Die notwendige gesetzliche Grundlage zur Grundrechtseinschränkung liegt mit Art. 9a KV TI unbestrittenermassen vor.

Die Eignung eines allgemeinen Verbots der Gesichtsverhüllung zur Verbesserung der öffentlichen Sicherheit kann sicherlich bereits diskutiert werden. Für gewisse Situationen (Demonstrationen o.ä.) ist die Eignung aber wohl nicht auszuschliessen, da die Identifizierung von Straftätern für die Strafverfolgung erschwert wird und die Anonymität innerhalb einer Gruppe verhüllter Menschen die Hemmschwelle zur Begehung einer Straftat herabsetzen kann. Das generelle, anlassunabhängige Verhüllungsverbot ist derweil nicht das mildeste Mittel zur Gewährleistung der öffentlichen

Sicherheit. Eine Beschränkung eines Verhüllungsverbots auf einzelne Anlässe wäre sicherlich eine probate Alternative. Vor dem Hintergrund der öffentlichen Sicherheit erweist sich das Verbot demnach als nicht erforderlich.

Ob das Recht auf Zusammenleben ohne Konfrontation mit stark widersprechenden religiösen Positionen ein legitimes öffentliches Interesse zur Einschränkung von Grundrechten ist, kann bereits mit guten Gründen bestritten werden. Wenn davon ausgegangen wird, dass die Grundrechte von Menschenwürde und Gleichheit einen Anspruch auf freies Zusammenleben und freie Kommunikation mit allen anderen Menschen in der Öffentlichkeit, also auf einen bestimmten Sozialisationsraum, begründe, bedeutet das Verbot von Burka und Niqab ein geeignetes Mittel, um zumindest virtuell die Qualität des Kommunikationsraums Öffentlichkeit zu verbessern, da das Verhüllen der Gesichtszüge und das Verbergen der Mimik Kommunikationsakte unweigerlich erschwert. Die Erforderlichkeit der Bestimmung kann unter der Voraussetzung der Anerkennung des Anspruchs auf öffentliche Sozialisation auch bejaht werden. Fraglich ist somit noch die Zumutbarkeit der Massnahme.

Angesichts der geringen Zahl von Betroffenen und der entsprechend geringen Bedeutung für die Beeinträchtigung des freien Zusammenlebens durch aus religiösen Gründen Gesichtsschleier tragenden Frauen ist hier sicherlich ein Fragezeichen zu setzen. Ebenfalls gegen die Zumutbarkeit spricht, dass das öffentliche Interesse am Zusammenleben und an einem freien Kommunikationsraum neu ist und keineswegs generell geschützt ist. So ist der ebenfalls kommunikationshinderliche Gebrauch von Kopfhörern oder Smartphones etwa unbeschränkt zulässig.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat im Urteil S.A.S. gegen Frankreich vom 1. Juli 2014 eine ähnliche Bestimmung des französischen Rechts als mit der EMRK vereinbar erachtet mit der Begründung, dass den Mitgliedsstaaten ein gewisser Ermessensspielraum in der Beurteilung der Frage der Gestaltung gesellschaftlicher Diversität zukomme (*margin of appreciation*-Rechtsprechung) und im diesen Rahmen die Argumentation mit der Sicherstellung des freien Zusammenlebens den Anforderungen an die Grundrechtseinschränkung nach der EMRK genüge. Die Bundesversammlung hat die Bestimmung der Tessiner Kantonsverfassung gewährleistet, d.h. sie hat die Bestimmung als bundesrechtskonform beurteilt.

[Wesentlich ist hier allein die Argumentation, alle Ergebnisse sind vertretbar.]

8. Welche Bedeutung entfaltet die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 BV) für die privatrechtlichen Verhältnisse? (2 Punkte)

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit nach Art. 15 BV ist ein Grundrecht. Grundrechte müssen nach Art. 35 Abs. 1 BV Wirkung in der ganzen Rechtsordnung entfalten. Eine Bindung an die Grundrechte besteht allerdings gemäss Art. 35 Abs. 2 BV nur bei der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben. Nach Art. 35 Abs. 3 BV haben die Behörden aber die Aufgabe, dass die Grundrechte in der gesamten Rechtsordnung wirksam werden. Diese Aufgabe können sie auf dem Wege der Gesetzgebung und der Rechtsanwendung erfüllen.

Daraus ergibt sich, dass die Grundrechte im Allgemeinen und Art. 15 BV im Besonderen zwischen Privaten keine unmittelbare Wirkung entfaltet. Es besteht also aus Art. 15 BV keine Verpflichtung, in privatrechtlichen Verhältnissen auf den Glauben der Beteiligten besondere Rücksicht zu nehmen. Dennoch ist die Glaubens- und Gewissensfreiheit im Privatrecht nicht ohne Folgen. Die Wertungen und Inhalte des Grundrechts fliessen vor allem auf dem Weg der Interpretation des Privatrechts in dieses ein. Vor allem auf dem Weg des Persönlichkeitsschutzes erlangt die Religionsfreiheit hier Bedeutung. Beispielsweise ist dem Arbeitgeber nicht erlaubt jede religiöse Betätigung seiner Arbeitnehmer am Arbeitsplatz zu unterbinden.

9. In internationalprivatrechtlichen Fällen können sich Konflikte zwischen dem Schweizer Familienrecht und ausländischen Rechten mit anderer religiöser Prägung ergeben. Beschreiben Sie solche Konflikte und zeichnen Sie die Mechanismen und Lösungen solcher Konflikte durch das schweizerische Recht nach. (3 Punkte)

Angesprochene Konflikte entstehen regelmässig in Migrationskontexten, wenn Leitvorstellungen des Familienrechts des Herkunftsstaates der betroffenen Personen (resp. des Staates, dessen Recht auf das betreffende Rechtsverhältnis zur Anwendung kommt) mit den Leitvorstellungen des schweizerischen Rechts nicht übereinstimmen. Das Schweizerische Eherecht schliesst zum Beispiel polygame Ehen

aus. In einzelnen stark muslimisch geprägten Staaten ist die mehrfache Ehe derweil zulässig, wobei die Zulässigkeit auch religiös begründet wird. Andere Konfliktfälle betreffen etwa die Ehe von Minderjährigen, den Eheschluss durch Stellvertreter oder die Heirat unter Zwangsausübung. Alle diese Sachverhalte schliesst das schweizerische Familienrecht aus. Auch Regelungen betreffend die Sorgerechtszuteilung allein aufgrund von Alter und Geschlecht ohne Berücksichtigung des Kindeswohls oder dem Schweiz unbekannte Formen der Ehescheidung resp. der einseitigen Entlassung des Ehepartners aus der Ehe werfen die Frage nach dem Umgang des schweizerischen Rechts mit ihm unbekanntem Familienrechtsregelungen auf.

Das schweizerische internationale Privatrecht kennt für diese Konfliktfälle zwischen schweizerischem und ausländischem Recht Kollisionsregelungen. Die Religion als teilweise prägender Faktor ausländischen (teilweise auch des schweizerischen) Familienrechts findet keine besondere Berücksichtigung. Grundsätzlich anerkennt das internationalprivatrechtliche System der Schweiz familienrechtliche Verhältnisse aus dem Ausland. Es findet also keine rückwirkende Durchsetzung der schweizerischen Regeln statt. Der Eheschluss durch Stellvertreter und der Eheschluss von Minderjährigen werden unter gewissen Voraussetzungen zugelassen. In jüngerer Zeit argumentieren wesentliche Teile der Lehre aus Gründen des Schutzes von Rechten des ökonomisch schwächeren Ehepartners auch für die Anerkennung polygamer Ehen. Die Anerkennung ausländischer Familienrechtsverhältnisse ist allerdings nicht unbeschränkt. Art. 17 und 27 IPRG sehen den Vorbehalt des schweizerischen *ordre public* vor. Der *ordre public* als das Substrat der fundamentalen Grundsätze der inländischen Rechts- und Werteordnung bildet die Grenze der Anerkennung ausländischer Rechtsverhältnisse und dient als Mittel der Ergebniskorrektur im Einzelfall. Zwangsehen erkennt die Schweiz zum Beispiel nicht an mit dem Hinweis auf deren absolute Unvereinbarkeit mit schweizerischen Rechtsvorstellungen. Ehen von Minderjährigen werden beispielsweise nur anerkannt, wenn die Beteiligten mindestens 16 Jahre alt sind, was mit dem besonderen Schutz der sexuellen Integrität von Kindern in der Schweiz begründet wird. Die Entlassung der Ehepartnerin aus der Ehe ist in der Schweiz aus Gründen der Gleichberechtigung in der Ehe nicht anerkannt. Stattdessen wird verwiesen auf die Formen des schweizerischen Rechts, d.h. auf die Scheidungsklage oder ggf. auf die Scheidung auf gemeinsames Begehren.